Erklärung zum gemeinsamen Verständnis des Konzessionsvertrags Strom

Vertragsparteien

Stadt/Gemeinde	**ED Netze GmbH**
	Schildgasse 20
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
	79618 Rheinfelden
PLZ Ort	PLZ Ort
nachfolgend „Kommune" genannt	nachfolgend „ED Netze" genannt

Die Vertragsparteien haben einen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom im Gemeindegebiet der Kommune gehören, geschlossen. Im Hinblick auf die getroffenen Vereinbarungen zur Zahlung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts erklären die Vertragsparteien folgendes gemeinsames Verständnis:

1.1 Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag.

1.2 Aus diesem gemeinsamen Verständnis folgt:

1.2.1 Soweit die Kommune Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, es sich bei der Einräumung von Konzessionen im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG um eine umsatzsteuerbare Leistung handelt und die Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig ist (ggf. durch Verzicht der Kommune auf eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG und sie dies der ED Netze mitteilt), zahlt die ED Netze die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die ED Netze erklärt, dass sie das Nutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,

die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Wenn die Konzessionsabgabe umsatzsteuerfrei ist und die Kommune nicht zur Umsatzsteuer optiert hat, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.

1.2.2 Die Abrechnung erfolgt weiterhin durch Gutschrift durch die ED Netze. Die Gutschrift muss einer ordnungsgemäßen umsatzsteuerlichen Rechnung gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus den §§ 14, 14a UStG entsprechen.

1.2.3 Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dem Konzessionsvertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die ED Netze entsprechend angepasste zukünftige Gutschriften.

2 Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Kommunalrabatts gelten die Ausführungen zur Konzessionsabgabe entsprechend.

_____

Ort, Datum

_____

Kommune (Siegel)

Rheinfelden, 07. November 2022
Ort, Datum

Boris Philippeit
Kaufmännischer Geschäftsführer ED Netze GmbH

Matthias Brugger
Leiter Konzessionen ED Netze GmbH

Erklärung zum gemeinsamen Verständnis des Konzessionsvertrags Strom

Vertragsparteien

Stadt/Gemeinde	**ED Netze GmbH**
	Schildgasse 20
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
	79618 Rheinfelden
PLZ Ort	PLZ Ort
nachfolgend „Kommune" genannt	nachfolgend „ED Netze" genannt

Die Vertragsparteien haben einen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom im Gemeindegebiet der Kommune gehören, geschlossen. Im Hinblick auf die getroffenen Vereinbarungen zur Zahlung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts erklären die Vertragsparteien folgendes gemeinsames Verständnis:

1.1 Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag.

1.2 Aus diesem gemeinsamen Verständnis folgt:

1.2.1 Soweit die Kommune Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, es sich bei der Einräumung von Konzessionen im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG um eine umsatzsteuerbare Leistung handelt und die Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig ist (ggf. durch Verzicht der Kommune auf eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG und sie dies der ED Netze mitteilt), zahlt die ED Netze die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die ED Netze erklärt, dass sie das Nutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,

die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Wenn die Konzessionsabgabe umsatzsteuerfrei ist und die Kommune nicht zur Umsatzsteuer optiert hat, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.

1.2.2 Die Abrechnung erfolgt weiterhin durch Gutschrift durch die ED Netze. Die Gutschrift muss einer ordnungsgemäßen umsatzsteuerlichen Rechnung gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus den §§ 14, 14a UStG entsprechen.

1.2.3 Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dem Konzessionsvertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die ED Netze entsprechend angepasste zukünftige Gutschriften.

2 Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Kommunalrabatts gelten die Ausführungen zur Konzessionsabgabe entsprechend.

Ort, Datum

Kommune (Siegel)

Rheinfelden, 07. November 2022
Ort, Datum

Boris Philippeit
Kaufmännischer Geschäftsführer ED Netze GmbH

Matthias Brugger
Leiter Konzessionen ED Netze GmbH